

Zürich, den 3. Januar 1996.

**Postulat betreffend Jugendanwaltschaft/Aufbewahrung von Akten (Fristerstreckung)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. März 1993 folgendes am 16. November 1992 eingereichte Postulat zur Bericht-erstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, durch eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung über das Jugendstrafverfahren oder durch andere geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass in Jugendstrafverfahren die Aufbewahrungsdauer der Untersuchungsakten (die Registrierkarten, die Untersuchungs dossiers und die Akten zur Person), mit Ausnahme von gravierenden Straffällen, massiv reduziert wird und dass bei Bagatellstraffällen, insbesondere bei Vorliegen einer Nichtanhandnahmeverfügung, von der Aufbewahrung ganz abgesehen wird.»

Dem Regierungsrat läuft die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat am 22. März 1996 ab.

B. Mit Konstituierungsbeschluss vom 8. Mai 1995 wurde die Jugendstrafrechtspflege von der Erziehungs- auf die Justizdirektion übertragen. Das Postulat wurde in der Folge von der Erziehungsdirektion an die Justizdirektion zur Antragstellung umgeteilt. Nachdem das Archivgesetz in der Volksabstimmung vom 24. September 1995 angenommen wurde, ist der Erlass einer allgemeinen Archivverordnung vorgesehen. Es erscheint daher sinnvoll, das Postulat in diesem Zusammenhang zu behandeln. Wenn das Anliegen des Postulats in diese Verordnung einbezogen werden soll, kann der Regierungsrat den Bericht und Antrag nicht innert der dreijährigen Frist nach § 24 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes, welche am 22. März 1996 abläuft, erstatten.

C. Der Kantonsrat wird aus diesen Gründen ersucht, die Frist für Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 300/1992 gestützt auf § 24 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes um ein Jahr zu erstrecken.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Vizepräsident:  
Hofmann  
Der Staatsschreiber:  
Husi